



## 1. Rechtsgrundlagen

§§ 5, 6 und 8 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-Nr. 8)

§ 9 Sozialhilfeverordnung (SHV, Reg.-Nr. 9)

Art. 163, 272 und 276ff. Zivilgesetzbuch (ZGB, Reg.-Nr. 2)

## 2. Definitionen

### 2.1 Lebensgemeinschaft

Als Lebensgemeinschaft gelten sowohl gegengeschlechtliche als auch gleichgeschlechtliche Paare, welche in ehe-ähnlicher Beziehung zusammenleben.

Die Lebensgemeinschaft ist eine nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft, solange sie noch keine zwei Jahre besteht und ihr keine gemeinsamen Kinder entspringen. Anwendung findet § 8 SHG, vgl. unten Ziff. 4.

Die Lebensgemeinschaft wird dann zu einer gefestigten Lebensgemeinschaft, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere gemeinsame Kinder entspringen. Anwendung findet § 5 Abs. 3 SHG, vgl. unten Ziff. 3.

### 2.2 Wohngemeinschaft

Die Wohngemeinschaft bezeichnet das freiwillige faktische Zusammenleben mehrerer unabhängiger Personen, eine nähere Beziehung der verschiedenen Personen untereinander ist möglich (Bsp. Geschwister, Eltern und erwachsene Kinder, etc.) aber nicht notwendig.

### 2.3 Exkurs: Untermiete

Der Tatbestand des Vorliegens eines Untermietvertrages ist für die Sozialhilfe erst relevant, wenn das Vorliegen einer Lebens- oder einer Wohngemeinschaft klar verneint werden kann. Das Vorliegen eines Untermietvertrages spricht nicht per se für einen eigenen, separaten Haushalt. Es ist unumgänglich, dass die Sozialhilfebehörde den Einzelfall individuell abklärt, dies insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung von Missbrauch (§ 42 Abs. 3 SHG).

Vgl. Kommentar *Untermiete*.



(Fortsetzung von Seite 1)

### **3. Beistandspflicht in gefestigter Lebensgemeinschaft**

#### **3.1 Allgemeines**

Obwohl die Lebensgemeinschaft zu keiner zivilrechtlichen Unterhaltspflicht führt, ist diese für die sozialhilferechtliche Unterstützung von Bedeutung. Lebt die bedürftige Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft, ist die aus diesem Umstand resultierende eheähnliche Beistandspflicht bei der Berechnung der Unterstützung zu berücksichtigen.

Die Lebensgemeinschaft ist gemäss § 5 Abs. 3 SHG dann eine gefestigte Lebensgemeinschaft, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere gemeinsame Kinder entspringen. Die Aufnahme dieser Definition der gefestigten Lebensgemeinschaft ins SHG erfolgte in Umsetzung der im Sozialhilferecht ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (2P.242/2003). In diesen Fällen ist das Einkommen des Lebenspartners, bzw. der Lebenspartnerin vollständig anzurechnen.

Es liegt dennoch keine sozialhilferechtliche Unterstützungseinheit vor. Zwischen der Sozialhilfebehörde und dem nicht unterstützten Partner bzw. der nicht unterstützten Partnerin bestehen keine Rechtsbeziehungen. Allfällige Unterhaltsbeiträge für Kinder, die nicht im Haushalt wohnen, sowie Aufwendungen für Steuern sind vom Einkommen der nicht unterstützten Person abzuziehen.

#### **3.2 Weitere zu berücksichtigende Aufwendungen des Lebenspartners**

##### **3.2.1 Vermögen und Liegenschaften insbesondere**

Die grundsätzliche Berücksichtigung des Vermögens (Barvermögen/Wertschriften) des Lebenspartners entspricht § 5 Abs. 3 SHG.

Eine Anordnung des Verkaufs einer Liegenschaft des Lebenspartners ist nicht möglich, jedoch entspricht die Berücksichtigung der Liegenschaft als Vermögen mit der Folge, dass allenfalls keine Unterstützung des bedürftigen Lebenspartners gesprochen werden kann, § 5 Abs. 3 SHG.

##### **3.2.2 Personenwagen des Lebenspartners**

Falls aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen ein Personenwagen erforderlich ist, ist ein Betrag in den Bedarf des Lebenspartners anrechenbar, ansonsten bleibt es bei der Anrechnung von freien Einkünften.



(Fortsetzung von Seite 2)

### 3.2.3 Gesundheitskosten (insbesondere Krankenversicherung, Franchise, Selbstbehalte, Zahnarztkosten)

Sämtliche Gesundheitskosten sind in der Bedarfsberechnung des Lebenspartners zu berücksichtigen. Es liegt im Ermessen der Sozialhilfebehörde zu entscheiden, ob sie diese mittels Pauschalbetrag anrechnen möchte, oder ob jeweils in denjenigen Monaten, in welchen solche Gesundheitskosten anfallen, eine neue Berechnung mit entsprechend tieferem (oder gar keinem) anrechenbaren Einkommen beim unterstützten Lebenspartner zu erstellen ist. Dasselbe gilt für die Steuern und die Unterhaltsbeiträge des Lebenspartners, die zu berücksichtigen sind (vgl. Ziff. 3.1).

### 3.2.5 Schulden

Das Betreibungsrecht muss Berücksichtigung finden. Schulden des gefestigten Partners sind auf jeden Fall dann anzurechnen, wenn Pfändungen vollzogen werden. Das bedeutet, dass, solange noch keine Pfändungsverfügung erlassen worden ist, der Einzelfall zu berücksichtigen ist. Bsp. bei Steuerschulden sollte ein Antrag um Erlass oder Stundung beantragt werden, Letzteres auch bei anderen Schulden. Insbesondere vorliegend ist die Beratung vor Ort gefragt. Werden die Schulden in einem vernünftigen Rahmen (kleine Raten) abbezahlt, können diese zur Vermeidung einer höheren Verschuldung und Auslösung einer Pfändung, berücksichtigt werden. Es macht wenig Sinn, abzuwarten, bis eine Pfändung, die bei Erwerbseinkommen zwangsläufig eingeleitet wird, vollzogen wird, welche dann zu berücksichtigen wäre.

### 3.2.6 Überhöhte Miete

Bei der unterstützten Person werden ab Unterstützungsbeginn ausschliesslich die angemessenen Wohnungskosten berücksichtigt.

Es erfolgt eine Anrechnung der überhöhten Miete beim Lebenspartner, jedoch nur für eine befristete Zeit gemäss Kommentar *Wohnungskosten, angemessene*, d.h. es erfolgt eine Fristansetzung (Empfehlung 6 Monate) und nach Ablauf dieser Frist werden nur noch die angemessenen Wohnungskosten angerechnet, d.h. es werden bei der unterstützten Person entsprechend mehr Einkommen vom gefestigten Partner angerechnet.



(Fortsetzung von Seite 3)

#### **4. Angemessenes Entgelt für Haushalts- und Betreuungsarbeit bei nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft und bei Wohngemeinschaft**

Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft oder in Wohngemeinschaft leben und für diese Haushalts- und Betreuungsarbeit leisten, hat die Sozialhilfebehörde gestützt auf § 8 Abs. 1 SHG ein angemessenes Entgelt anzurechnen. Gemäss § 8 Abs. 2 SHG besteht in den Fällen nicht-gefestigter Lebensgemeinschaften die Vermutung, dass die unterstützte Person Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet. Das bedeutet, dass die Sozialhilfebehörde nicht beweisen muss, dass die unterstützte Person Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet, sondern davon ausgehen darf, dass die unterstützte Person Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet. Gestützt auf diese Vermutung ist ein angemessenes Entgelt anzurechnen. Der unterstützten Person steht der Gegenbeweis offen, d.h. sie hat gegebenenfalls zu beweisen, dass sie keine Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet.

Bei der Berechnung dieses angemessenen Entgeltes ist einerseits der Umfang der geleisteten Arbeit zu berücksichtigen und andererseits kann das Einkommen des verdienenden Partners, bzw. Mitbewohners oder der verdienenden Partnerin, bzw. Mitbewohnerin miteinbezogen werden. Das Kantonale Sozialamt empfiehlt, als Ausgangspunkt von 20% des Einkommens (abzüglich allfälliger Unterhaltsbeiträge für Kinder, die nicht im Haushalt wohnen, und Steuern) des Partners, bzw. der Partnerin oder des Mitbewohners, bzw. der Mitbewohnerin auszugehen. Die Limite ist nach unten wie nach oben offen. Die Berechnung des angemessenen Entgeltes kann zu keinem neuen Unterstützungsfall führen.

#### **5. Weitere Ausführungen im Zusammenhang mit Lebensgemeinschaften**

##### **5.1 Verheiratete, bzw. in eingetragener Partnerschaft Lebende mit Kindern (die Ehe als klassischer Fall)**

Die Familie ist als Einheit zu betrachten. Gemeinsame Kinder sind von beiden Eltern zu unterhalten. Wenn in einem Haushalt Kinder des Partners leben, kann sich der verdienende Partner oder die verdienende Partnerin ebenfalls nicht darauf berufen, er oder sie müsse für die von seinem Partner oder seiner Partnerin in die Ehe mitgebrachten Kinder nicht aufkommen. Eine angemessene Beteiligung wird von Art. 278 Abs. 2 ZGB vorgeschrieben. Das heisst: Die Unterhaltskosten sind gemeinsam zu tragen und Unterstützungen werden unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens berechnet.



(Fortsetzung von Seite 4)

### **5.2 Kinderunterhalt**

#### **5.2.1 Unterhalt der gemeinsamen Kinder**

Aufgrund von Art. 276 Abs. 1 ZGB haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen. Diese Pflicht dauert von der Geburt bis zur Mündigkeit des Kindes, unter Umständen (Ausbildung) auch darüber hinaus (Art. 277 ZGB). Dabei besteht kein Unterschied zwischen verheirateten und unverheirateten Eltern: Die Unterhaltspflicht leitet sich direkt aus dem Kindesverhältnis ab und besteht unabhängig von den Rechtsbeziehungen zwischen den Eltern, von der Zuteilung der elterlichen Sorge oder von den effektiven Beziehungen mit dem Kind.

Im Interesse des Kindes ist bei unverheirateten Eltern von Geburt an ein Unterhaltsvertrag notwendig. Dieser Vertrag hat jedoch keine praktischen Auswirkungen, solange die Eltern zusammenleben, die Unterhaltspflichten werden beim Zusammenleben in "Naturalien" erbracht. Der Vertrag legt die Geldzahlungen im Falle einer Trennung der Eltern fest und erleichtert in dieser Situation die Lage desjenigen Elternteils, in dessen Obhut sich die Kinder dann befinden.

Für die Sozialhilfe bedeutet dies, dass, wenn ein Elternteil nicht bedürftig ist, dieser vollumfänglich für das Kind aufzukommen hat (Anteil Grundbedarf, Anteil Wohnung, Krankenversicherung etc.).

#### **5.2.2 Unterhalt der nicht gemeinsamen Kinder**

Für die nicht gemeinsamen Kinder sind die Eltern unterhaltspflichtig. Der nicht obhutsberechtigte Elternteil erfüllt seine Unterhaltspflicht durch Unterhaltszahlungen, der obhutsberechtigte Elternteil durch Übernahme der über die Unterhaltszahlungen hinaus erforderlichen Kosten. Der Lebenspartner des obhutsberechtigten Elternteils ist gegenüber den Kindern der Partnerin zivilrechtlich nicht unterhaltspflichtig. Die nicht gemeinsamen Kinder sind daher in der Bedarfsberechnung des Elternteils zu berücksichtigen. In einer gefestigten Lebensgemeinschaft ist es möglich, dass durch die vollständige Anrechnung des Einkommens der gesamte Bedarf (inkl. Aufwendungen für die Kinder) der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners gedeckt ist.



(Fortsetzung von Seite 5)

## 6. Berechnungsbeispiele

Die folgenden Berechnungsbeispiele basieren auf möglichst einfachen Sachverhalten. Es ist vom Einkommen des verdienenden Partners auszugehen. Auf der Ausgabenseite des verdienenden Partners sind sämtliche notwendigen Ausgaben zu berücksichtigen, so beispielsweise Steuern (evtl. ist ein Erlassgesuch möglich), Unterhaltsverpflichtungen etc. Bezüglich der Wohnungskosten können bei der bedürftigen Person höchstens diejenigen Wohnungskosten anteilmässig (Kopfquotenprinzip) angerechnet werden, welche die angemessenen Wohnungskosten in der Gemeinde nicht übersteigen. Ein gemeinsames Kind verbleibt bei dem verdienenden Partner und wird in der Berechnung der bedürftigen Partnerin nicht aufgenommen.

### 6.1 Nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft, nicht gemeinsame Kinder

Sachverhalt: Mann mit Einkommen Fr. 3'600.--, Lebenspartnerin mit 2 Kindern ohne Einkommen, Wohnungsmiete Fr. 1'500.--.

Bedarfsberechnung Lebenspartnerin mit 2 Kindern, 3 Personen im 4-Personen-Haushalt:

#### Ausgaben

Grundbedarf 3/4	1'701.75	
Wohnung 3/4	1'125.--	
Krankenkasse	380.--	
Total Ausgaben		<u>3'206.75</u>

#### Einnahmen

Unterhaltsbeiträge	1'000.--	
Haushaltsentschädigung	700.--	
Prämienverbilligung	200.--	
Total Einnahmen		<u>1'900.--</u>

#### Bedarf

1'306.75



(Fortsetzung von Seite 6)

### 6.2 Gefestigte Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Kind

Sachverhalt: Mann mit Einkommen Fr. 4'200.-- (inkl. Kinderzulage), Lebenspartnerin ohne Einkommen, 1 gemeinsames Kind, Wohnungsmiete Fr. 1'200.--

Bedarfsberechnung 2 Personen (Vater und Kind, beide nicht bedürftig) im 3-Personen-Haushalt:

#### Ausgaben

Grundbedarf 2/3	1'317.--	
Wohnung 2/3	800.--	
Krankenkasse	310.--	
Steuern	200.--	
Freie Einkünfte	400.--	
Total Ausgaben		<u>3'027.--</u>

#### Einnahmen

Erwerbseinkommen	4'000.--	
Kinderzulage	200.--	
Prämienverbilligung	100.--	
Total Einnahmen		<u>4'300.--</u>
Überschuss		<b>1'273.--</b>

Bedarfsberechnung Lebenspartnerin, 1 Person im 3-Personen-Haushalt:

#### Ausgaben

Grundbedarf 1/3	659.--	
Wohnung 1/3	400.--	
Krankenkasse	240.--	
Total Ausgaben		<u>1'299.--</u>

#### Einnahmen

Unterhalt des Lebenspartners (Überschuss)	<b>1'273.--</b>	
Prämienverbilligung	150.--	
Total Einnahmen		<u>1'423.--</u>
<b>Überschuss</b> (keine sozialhilferechtliche Unterstützung möglich)		<b><u>124.--</u></b>



(Fortsetzung von Seite 7)

## 6.3 Gefestigte Lebensgemeinschaft mit nicht gemeinsamen Kindern

Sachverhalt: Mann mit Einkommen Fr. 3'800.-- (inkl. Kinderzulage), Lebenspartnerin mit 2 Kindern ohne Einkommen, 1 gemeinsames Kind, Wohnungsmiete Fr. 1'500.--

Bedarfsberechnung 2 Personen (Vater und Kind, beide nicht bedürftig) im 5-Personen-Haushalt:

### Ausgaben

Grundbedarf 2/5	1'015.--	
Wohnung 2/5	600.--	
Krankenkasse	310.--	
Steuern	200.--	
Freie Einkünfte	400.--	
Total Ausgaben		<u>2'525.--</u>

### Einnahmen

Erwerbseinkommen	3'600.--	
Kinderzulage	200.--	
Prämienverbilligung	100.--	
Total Einnahmen		<u>3'900.--</u>
Überschuss		<b>1'375.--</b>

Bedarfsberechnung Lebenspartnerin mit 2 Kindern, 3 Personen im 5-Personen-Haushalt:

### Ausgaben

	<u>Partnerin mit 2 Kindern</u>	
Grundbedarf 3/5	1'523.--	
Wohnung 3/5	900.--	
Krankenkasse	380.--	
Total Ausgaben		<u>2'803.--</u>

### Einnahmen

Unterhaltsbeiträge	800.--	
Unterhalt des Lebenspartners (Überschuss)	<b>1'375.--</b>	
Prämienverbilligung	250.--	
Total Einnahmen		<u>2'625.--</u>

### Bedarf

**378.--**

# Lebens- und Wohngemeinschaften

